

Irreführung, intransparente Werbung und fehlende oder fehlerhafte Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten – das waren auch im Jahr 2021 die häufigsten Gründe für Anfragen und Beschwerden bei der Wettbewerbszentrale. Dies ergibt sich aus dem Jahresbericht 2021 der Wettbewerbszentrale, den die Selbstkontrollinstitution der Wirtschaft für fairen Wettbewerb jetzt veröffentlicht hat (s. Meldung Wettbewerbszentrale vom 30.6.2022). Insgesamt 6866 Anfragen und Beschwerden im Jahr 2021 habe die Wettbewerbszentrale gezählt. Diese betrafen Werbemaßnahmen verschiedenster Branchen und Vertriebsstufen sowie Unternehmensgrößen. In 1400 Fällen habe die Wettbewerbszentrale eine förmliche Beanstandung ausgesprochen. In den allermeisten Fällen konnte eine außergerichtliche Einigung erreicht und der Wettbewerbsverstoß ausgeräumt werden. Gleichwohl habe die Wettbewerbszentrale auch 2021 in einigen Fällen ihren Unterlassungsanspruch gerichtlich durchgesetzt. Themen des Jahres waren etwa die Werbung mit Corona-Bezug und Werbung mit „klimaneutral“. Über diese und andere Verfahren in den verschiedensten Branchen berichtet die Wettbewerbszentrale ausführlich in ihrem Jahresbericht 2021 (abrufbar unter <https://www.wettbewerbszentrale.de/media/getlivedoc.aspx?id=39912>, Abruf: 12.7.2022). Um aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbs-, Marken- und Wettbewerbsverfahrensrecht geht es auch bei den 39. Heidelberger Wettbewerbstagen 2022, die vom 19.–21.10.2022 als Hybrid-Konferenz im Heidelberger Schloss stattfinden. Anmeldung und Einzelheiten zum Programm sind abrufbar unter <https://veranstaltungen.ruw.de/veranstaltungen/wettbewerbsrecht/39-heidelberger-wettbewerbstage-2022>.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BVerfG: Claudia Pechstein – erfolgreiche Verfassungsbeschwerde wegen mangelhafter Abwägung bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Schiedsklausel

Mit Beschluss vom 3.6.2022 – 1 BvR 2103/16 – hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) der Verfassungsbeschwerde von *Claudia Pechstein* wegen Verletzung des Justizgewährungsanspruchs stattgegeben. In dem Ausgangsverfahren vor den deutschen Zivilgerichten machte die Beschwerdeführerin u. a. Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen zwei Sportverbände geltend, die gegen die Beschwerdeführerin eine Dopingsperre verhängt und umgesetzt hatten. Der BGH hielt die Klage der Beschwerdeführerin wegen einer zugunsten des Internationalen Sportschiedsgerichtshofs in Lausanne (Court of Arbitration for Sports – CAS) vereinbarten Schiedsklausel für unzulässig. Hiergegen wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Verfassungsbeschwerde. Die angegriffene Entscheidung des BGH verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Justizgewährungsanspruch aus Art. 2 Abs. 1 i.V. m. Art. 20 Abs. 3 GG. Der BGH hat die Bedeutung des Anspruchs auf Öffentlichkeit des Verfahrens verkannt. Die Abwägung des BGH zwischen dem Justizgewährungsanspruch und der Vertragsfreiheit und der Verbandsautonomie hält im konkreten Fall den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht stand. Indem der BGH nicht berücksichtigt hat, dass die Statuten des CAS keinen Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung vorsahen, die die Beschwerdeführerin bereits im vorangegangenen Schiedsverfahren erfolglos beantragt hatte, und damit die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK in ihrer Ausgestaltung durch die Rechtsprechung des EGMR verkannt hat, hat er in der Folge auch den

Gewährleistungsgehalt des Justizgewährungsanspruchs der Beschwerdeführerin nicht mit dessen vollem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

(PM BVerfG Nr. 61/2022 vom 12.7.2022)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1665-1**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Erstattungsanspruch des Fluggastes wegen Flugannullierung nach Insolvenzverfahrenseröffnung stellt generell eine Insolvenzforderung dar

Insolvenzforderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind, wandeln sich erst mit der Feststellung zur Tabelle in eine Geldforderung um, nicht bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Handlungen eines Insolvenzverwalters, die allein die Nichterfüllung vor der Eröffnung geschlossener, nicht aus der Masse zu erfüllender Verträge betreffen, begründen keine Masseverbindlichkeit.

Wird ein Flug nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Luftfahrtunternehmens annulliert, stellt der Erstattungsanspruch eines Fluggastes, der den Flug vor der Eröffnung gebucht und vollständig bezahlt hatte, grundsätzlich eine Insolvenzforderung dar.

BGH, Urteil vom 5.5.2022 – IX ZR 140/21

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1665-2**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Vertretung des Käufers bei Abschluss eines Grundstückskaufvertrages durch einen vollmachtlosen Vertreter

Wird der Käufer bei Abschluss eines Grundstückskaufvertrages durch einen vollmachtlosen Vertreter vertreten, kommt es für seine Kenntnis vom Mangel i. S. v. § 442 Abs. 1 Satz 1 BGB auf den Zeitpunkt der Abgabe der Genehmigungserklärung an; solange er die Genehmigungserklärung nicht in den Verkehr gebracht hat, muss

er neu gewonnene Kenntnisse über Mängel der Kaufsache gegen sich gelten lassen.

BGH, Urteil vom 6.5.2022 – V ZR 282/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1665-3**

unter www.betriebs-berater.de

Verwaltung

BKartA: Verschärfte Regeln für Amazon – überragende marktübergreifende Bedeutung festgestellt

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat am 6.7.2022 entschieden, dass die Amazon.com Inc., Seattle, USA, ein Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb ist. Damit unterfällt Amazon gemeinsam mit seinen Tochterunternehmen der erweiterten Missbrauchsaufsicht des § 19a GWB. Die Vorschrift ist aufgrund einer Gesetzesänderung seit Januar 2021 in Kraft. Das BKartA kann in einem zweistufigen Vorgehen Unternehmen, die eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb haben, wettbewerbsgefährdende Praktiken untersagen.

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes: „Amazon ist der zentrale Schlüsselspieler im Bereich des E-Commerce. Die Angebote des Konzerns u. a. als Händler, Marktplatz, Streaming- und Cloud-Anbieter sind zu einem digitalen Ökosystem verbunden. Wir haben entschieden, dass der Konzern auch im kartellrechtlichen Sinne ein Unternehmen von überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb ist. Konkret bedeutet diese Entscheidung, dass wir bei Amazon mögliche wettbewerbsgefährdende Verhaltensweisen gezielt aufgreifen und unterbinden können, und zwar effektiver als das bisher der Fall war. Bei seinen Marktplatzdienstleistungen für Dritthändler halten wir Amazon für marktbeherrschend. Damit